

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 61 (1977)

Artikel: Wandernde Bauhandwerker in Murten in der 1. Hälfte des 19. Jh.
Autor: Schöpfer, Hermann / Schoch, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WANDERND E BAUHANDWERKER IN MURTEN IN DER 1. HÄLFTE DES 19. JH.

HERMANN SCHÖPFER und MARTIN SCHOCH

Vorbemerkung

Mit diesem Thema werden vor allem zwei Bereiche unserer komplexen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte angeschnitten: Der Kreis der Fremden in unserem Land und der Kreis der Bauhandwerker. Da es sich um zugezogene und meist wandernde Bauhandwerker handelt, decken sich die beiden weitgehend. Arbeitsfeld ist ein kleiner Zeitraum von zwei Jahrzehnten des 19. Jh. in der ländlichen Kleinstadt Murten.

Obwohl aus zeitlichen Gründen nur ein punktueller Einstieg in das umfangreiche Quellenmaterial möglich war, wurde versucht, zum Verständnis wichtige Fragen wenigstens kurz anzuschneiden. Aus diesem Grunde sind ein paar Hinweise zur allgemeinen Situation der Fremden und der Handwerker in der Herrschaft Murten seit der Reformation bis zum Einmarsch der Revolutionsarmeen 1798 vorausgeschickt. Auch hat die Frage nach der örtlichen Organisation der Bauhandwerker zur Zeit des Ancien Régime selbstverständlich besonders interessiert. Die spät gegründete Zunft wäre eine eigene Studie wert. Dann folgt, bereits als Teil der eigentlichen Arbeit, ein Abschnitt über die rechtliche Situation der fremden Handwerker in der 1. Hälfte des 19. Jh. im Kanton Freiburg, zu dem Murten seit 1798 gehört.

Fremde in Murten seit der Reformation bis zur Revolution

1526 erlaubten Bern und Freiburg als Souveräne der Stadt Murten die Erhebung einer Niederlassungsgebühr, welche den Fremden eine

beschränkte Teilnahme an der Nutzung bestimmter Gemeindegüter ermöglichte ¹. Das Recht wurde 1537 ebenfalls auf die Gemeinden im Wistenlach (Vully) ausgedehnt ². Die beiden Entscheide haben bis zur Helvetik Gültigkeit behalten. Die Gebühr betrug in der Regel fünf Pfund, die zulässige Höchstsumme wurde nur in Notzeiten von den vermöglichen Niedergelassenen verlangt. In den Quellen ist in der Regel von Hintersässen die Rede. Ein Hintersässeneid, der die Verpflichtungen der niedergelassenen Fremden in allgemeinen Loyalitätsbezeugungen umschreibt, ist aus der Zeit um 1600 erhalten ³.

Die namentliche Nennung der Hintersässen, zeitweilig mit Berufsbezeichnung, ist unter den Einnahmen der Stadtrechnungen seit dem ausgehenden 16. Jh. als eigene, meist «Hintersässengelder» bezeichnete Rubrik zu finden. Früheste Ansätze von Listen sind in den Stadtrechnungen der Jahrhundertmitte zu finden. Vor diesem Zeitpunkt scheint es nur wenige Hintersässen gegeben zu haben. Pro Jahr werden für die Stadt fünf bis zehn (Familien) erwähnt. Die meisten bürgerten sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb weniger Jahre ein und bezahlten die vom Rat nach Gutdünken festgelegte Einkaufssumme, weshalb sie fortan in den Stadtrechnungen nicht mehr erscheinen. Seit den eigentlichen Hintersässenlisten schwanken die Zahlen der besteuerten Fremden und ihrer Familien für die Stadt im 17. Jh. zwischen 30 und 50, im 18. Jh. zwischen 50 und 110. Das ergibt, bei Berechnung eines durchschnittlichen Haushalts von 4 Personen, einen ansehnlichen Prozentsatz. Die Stadt Murten wurde somit, bei einer seit dem 15. bis zum 18. Jh. recht stationären Bevölkerungszahl von 800 bis 1000, in der Spätzeit des Ancien Régime zur Hälfte bis Zweidritteln von Fremden bewohnt. Dies galt noch für das frühe 19. Jh. Nach einer Zählung im Februar 1818 war die Bevölkerung folgende: 464 Bürger, 231 Kantonsangehörige, 641 Kantonsfremde. Nichtbürger waren danach 65,3 %, also gut Zweidritteln ⁴. Die Hintersässenzahl im übrigen Herrschaftsgebiet war, da die Stadt das Handwerk in ihren Mauern begünstigte, immer bedeutend kleiner und schwankte im 18. Jh. zwischen 10 und 20 Prozenten.

¹ F. E. WELTI, Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Das Stadtrecht von Murten, Aarau 1925, Nr. 296, S. 297. – WELTI wird im folgenden RQM zitiert.

² RQM Nr. 301, S. 290.

³ RQM Nr. 344, S. 412.

⁴ JOHANN FRIEDRICH L. ENGELHARD, Der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch, Bern 1828, S. 10.

Hintersässen sind immer wieder aus allen Berufsgruppen zu treffen, ein Zeichen dafür, daß Stadt und Herrschaft nie genügenden Nachwuchs zur Verfügung stellen konnten. Bei vielen Berufen kamen die Leute fast durchgehend von auswärts: Müller, Holzsager, Ziegler, Weber, Kaminfeger, Bleiker, Wirte, Weber, Kunsthandwerker wie Goldschmiede, Kannengießer, Büchsenmacher, Kunstmalers usw. Dies hat vermutlich zur Lösung der sog. «ewigen Hintersässen» geführt, denen, solange sie nicht unnütz wurden oder durch Verarmung oder gesetzwidriges Verhalten der Herrschaft oder der Stadt zur Last fielen, ein Niederlassungsrecht für unbeschränkte Zeit gewährt wurde.

Auf einigen Gebieten hingegen wurde die Konkurrenz fremder Handwerker und fremder Ware so stark, daß obrigkeitliche Erlasse zum Schutz des einheimischen Gewerbes nötig wurden. Es folgen im 17. Jh. Bestimmungen gegen die Konkurrenz fremder Schneider 1606, fremder Schuhmacher 1649 und fremder Handwerker allgemein 1660⁵. Treibende Kraft bei der Abwehr von 1660 war der einheimische Kannengießer Hans-Jakob Chatonnay. Zeichen einer sozialen Spannung ist ein Streit zwischen den Schmieden und ihren Knechten 1576⁶.

Für die gesamte Zeitspanne der drei Jahrhunderte ist festzustellen, daß Handwerk und Fremde in engem Verhältnis zueinander gestanden haben. Da keine regionale Nachwuchsförderung bestand, die zur Deckung des Lokalbedarfs die eigenen Leute hinzugezogen oder spezialisiert hätte, wurden zur Schließung der Bedarfslücken die Grenzen geöffnet. Hierbei konnte die Ware auswärts erworben oder eine Handwerksniederlassung ausgesprochen werden. Bei einzelnen Berufsgruppen waren die Lücken ein Dauerzustand. Die negativen Seiten des Status quo wurden damit perennisiert. Auch führte die schroffe Abschließung der Bürger gegen die Fremden, welche seit dem 17. Jh. nur noch ganz auserwählten und wohlhabenden Niedergelassenen die volle Eingliederung ermöglichte, zur Überfremdung mit Hintersässen und zum katastrophalen Schwund der eigenen Zahl.

Organisation der Handwerker

Die obrigkeitliche Bewilligung von 1584, in Murten eine Handwerkerzunft zu gründen, die mit den «gmeinen gewerb und handwerkslüt-

⁵ RQM Nr. 347, S. 423. – RQM Nr. 358, S. 432. – RQM Nr. 364, S. 435.

⁶ RQM Nr. 330, S. 411.

ten» auch die Bauhandwerker umfaßt hätte, scheint nicht verwirklicht worden zu sein ⁷. Auch im ausgehenden 17. Jh. blieben die Bestrebungen der Brüder David und Wilhelm Körber, beide Küffer in Murten, ohne Erfolg ⁸. Erst 1731 ist die Gründung der «vier Handwerker Zunft» zustande gekommen. Sie wurde, nach eingehenden Rücksprachen bei verwandten Zünften in Bern und Freiburg, von einheimischen Meistern angeregt und für die Küffer, Schreiner, Schlosser und Zimmerleute geschaffen ⁹. Auf die Einwände der Stadtbehörde wurde von der Obrigkeit aus Gründen «deß boni publici» nicht eingegangen. Bern gab seine Zustimmung am 3. Februar 1731, Freiburg am 28. Februar des gleichen Jahres ¹⁰. Die Hintergründe der lokalen Opposition sind ungeklärt. Da geordnete Handwerke auch im Sinne einer weisen Stadtbehörde sind, kann nur Kabale dahinter stecken.

Die Zunft wurde zur Beseitigung der «Confusion und unordnung» geschaffen, «die under Ihnen (den Handwerkern) so wol wegen der Arbeit, da oft frömde den Burgern und eynheimschen vorgezogen, oder die arbeit von außen werts hergebracht worden, und dadurch den hiesigen Meistern das brot / wie man sagt / vor dem maul weggeschnitten, als auch in ansehen der Gesellen, welche bedencken tragen bey unzüftigen Meistern sich aufzuhalten, und auch denen Lehrjungen, die mit großen unkösten nach Handwerksgebräuchen mußten ausgedinget, ledig gesprochen und redlich gemacht werden ...» ¹¹.

Das entspricht den üblichen Zielen der seit dem Spätmittelalter bestehenden Handwerkervereinigungen. Hier in Murten wird die beinah als posthum zu bezeichnende Gründung stolz vermerkt als Ergänzung der übrigen bestehenden Gesellschaften des Äußeren Regiments, der Schützengesellschaft und der Schützenreben-gesell-

⁷ RQM Nr. 337, S. 417.

⁸ Zunftbuch, Archiv Murten IV, 26b, Einleitung (unpag.).

⁹ In Freiburg hatten sich 1548 die Steinhauer von den Zimmerleuten getrennt (HELLMUT GUTZWILLER, Die Freiburger Zünfte im 18. Jh., in: Freiburger Geschichtsblätter 45 (1953) S. 6. – Im folgenden GUTZWILLER zitiert). Die bernische Gesellschaft der Zimmerleute erkannte ab 1576 die vier Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer als gleichberechtigt an (A. ZESIGER, Das bernische Zunftwesen, Diss. phil. Bern 1910, S. 94). Die Gesellen hatten eigene Verbände.

¹⁰ Zunftbuch, Titelblatt.

¹¹ Zunftbuch, Einleitung.

schaft. Die helvetische Republik hat sie alle ihrer zum Teil alten Rechte beraubt, aufgelöst und ihre Vermögen meist wohltätigen Zwecken zugeführt. Einzelne kamen während der Restauration noch einmal für kurze Zeit zum Zug.

Das Zunftbuch, «Oeconomey» genannt, ist im Stadtarchiv Murten erhalten und enthält Einträge von 1731 bis 1780¹². Einer Einleitung über Sinn und Gründungsumstände der Zunft folgen ohne klare Abfolge die Versammlungsprotokolle, die Rechnungen und – in den Protokollen enthalten – die bisher unbekannten Statuten. Eine Fortsetzung scheint nicht erhalten zu sein. Die Zunft umfaßte alle Bauhandwerker der Herrschaft Murten und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gleichberechtigt. Auch Fremde konnten, sofern sie in der Region ansässig waren, aufgenommen werden. Daß Angebot und Nachfrage im Handwerk auch zu dieser Zeit von der Region selber nicht bestritten werden konnten, zeigt die Möglichkeit Fremder, in der Herrschaft eine Berufslehre zu absolvieren. Einzelne Hintersassen haben sich im Verlaufe der Jahre Ansehen und Vermögen erworben, die ihnen nach 1798 die Integration, d. h. den auch noch weiterhin teuren Einkauf, erheblich erleichtert haben. Die Statuten sind knapp und geben für viele in diesem Zusammenhang interessierende Fragen keine oder unzulängliche Auskunft: Die Mitgliedsarten, die Anzahl der Lehr- und Gesellenjahre, die Einschränkungen bezüglich Lehrlings- und Gesellenzahl sind aus den Protokollen zu erschließen. Ansässige Fremde sind innerhalb des genannten Zeitraums immer wieder zu finden, sei es als Gesellen oder als Meister. Daß das Wanderhandwerkswesen auch hier gang und gäbe gewesen ist, zeigt die Einleitung des Zunftbuches nebst der erwähnten Stelle auch am Schluß. Hier wird der Zunft gewünscht, daß sie sei «eine freud der wanderer Ihrer Handwerksbrüder und verwandten». Anteil, Handwerk und Herkunft der Wanderhandwerker wurden im Rahmen dieser Arbeit aus dem Zunftbuch nicht statistisch erfaßt.

Da von den Wanderarbeitern und den Gesellen keine Listen bestehen, sind sie höchstens in den Gerichtsakten oder andern Verwal-

¹² Es trägt den Titel: «Oeconomey oder Grundlegung der Neu auffgerichteten Loblichen Zunfft und Ehrenden Meisterschafft derer Vier vereinigten, Von Mnghrn: (Meinen gnädigen Herren) und Obern Beyder hochlobl: Ständen Bern und Freyburg allergnädigst Privilegiert und befreyten Handwerckern Der Kueffer, Schreiner, Schlosser Und Zimmerleuth der Statt Murten De dato 3 & 28t Februarij 1731».

tungspapieren und – für die späte Zeit – nur im Zunftbuch teilweise faßbar. Die systematische Kontrolle der Bewohner setzte ja erst in der Mediation ein. Als Beispiel für die zufällige Erfassung eines qualifizierten Handwerkers sei folgender Fall erwähnt: Von der Anwesenheit des Goldschmiedgesellen Clottu, der beim Regensburger Goldschmied Johann-Christoph Hönniges, welcher über dreißig Jahre in Murten als Hintersässe nachzuweisen ist, wissen wir nur, weil er 1787 und 1789 mit der Polizei in Konflikt geraten ist und Bußen bezahlt hat ¹³.

Dienstleute, Tagelöhner, Wanderarbeiter und Handwerksgesellen gehörten damit bereits zu jener sozialen Schicht, die zwar wirtschaftlich, doch nicht fiskalisch von Bedeutung war. Nach ihnen folgten nurmehr die Bettler, Hausierer, Schausteller und Zigeuner. Welchen Kontrollpflichten die Wanderhandwerker unterstellt gewesen sind, läßt sich nicht feststellen. Vermutlich besaßen sie einen allgemein üblichen Gesellenbrief, der ihnen – zeitlich und regional oder nur arbeitsangebotmäßig bedingt? – die Erwerbung einer Arbeitserlaubnis gestattet hat.

Insgesamt wird auch hier gegolten haben, was anderswo für die Handwerkervereinigungen die Regel war: Wegen Überfüllung des Handwerks wurde Tolerierten (d. h. allen, die nicht das Bürgerrecht besaßen) die Aufnahme in die Zunft erschwert oder verweigert, ebenso die Arbeit mit Gesellen und Lehrlingen. Bestanden Lücken oder Bedürfnisse, wurde die Zulassung temporär gestattet. Hierbei wurde vermutlich auch hier den Saisonniers vor den Ganzjahresniedergelassenen, den eigentlichen Hintersässen, der Vorzug gegeben ¹⁴.

*Rechtliche Situation der fremden Handwerker im Kanton Freiburg
in der ersten Hälfte des 19. Jh.*

Unter dem Einfluß der napoleonischen Gesetzgebung, die nicht nur die Zeit der Helvetik, sondern auch die Jahrzehnte darauf maßgebend bestimmt hat, erließ der Kanton Freiburg zur Regelung der zeitweise

¹³ Archiv Murten Stadtrechnung 1787 und 1789.

¹⁴ Vgl. ADOLF LAYER, Tirol und Vorarlberg im Mittelpunkt der Auswanderung, Diss. phil. München 1947, S. 110 ff. (Manuskript, im folgenden LAYER zitiert) und O. ASCHAUER, Das Bauhandwerk im Außerfern, Diss. phil. Innsbruck 1962, S. 102 ff. (Manuskript, im folgenden ASCHAUER zitiert).

brennenden Fremdenfrage neue einschlägige Gesetze über Niederlassung, Aufenthalt und Durchzug von Außerkantonalen und Ausländern sowie die Einbürgerung von Heimatlosen. Auch die Schaffung einer Zentralpolizei diene dem gleichen Zweck. Ihr wurde die Aufsicht über die Fremden übertragen ¹⁵.

Der Rechtsstatus und – bedingt – die beruflichen Möglichkeiten fremder Handwerker sind aus ihnen zu erschließen. Die Situation ist kompliziert und kann aus der Gesetzgebung nur in groben Umrissen ersehen werden. Wer im Kanton als Fremder nach Arbeit gesucht hat, fand zwei Möglichkeiten vor: a) die Niederlassung und b) den Aufenthalt.

Diese Unterscheidung ist im ersten Ausländergesetz vom 17. Mai 1804 nur grob herausgearbeitet (BL II, S. 15–21). Klarheit herrscht erst im Beschluß des Kleinen Rates vom 31. Okt. 1808, der eindeutig Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung unterscheidet (BL V, S. 74 f.). Als *Aufenthalter* wurde ein Ausländer oder Außerkantonaler bezeichnet, der, ohne einen eigenen Haushalt oder eine eigene Werkstatt zu führen, sich als «Diener, Arbeiter, Commis oder Pensionär» niederließ. Als Niedergelassener wurde dagegen jeder Fremde betrachtet, der Betrieb und Haushalt geführt hat. Die Bedingungen für die *Niederlassung* waren umständlich. Ein Gesuchsteller hatte vorzuweisen: 1. einen gültigen Heimatschein, 2. ein Leumundzeugnis, 3. einen Zugehörigkeitsausweis einer christlichen Religion, 4. einen Vermögensausweis (mit Kautions) und 5. eine Niederlassungsbewilligung der zukünftigen Gemeinde. Die Bewilligung war zeitlich beschränkt (max. 3. Jahre), konnte aber erneuert werden. Die Oberämter waren nur berechtigt, Niederlassungen für die Dauer eines Monats zu gewähren (wohl ein Zeitraum, der für die Erledigung der Formalitäten zugestanden wurde). Die definitive Bewilligung erteilte nach persönlicher Vorstellung in Freiburg der Kleine Rat. Niedergelassene zahlten ihrer Wohngemeinde Hintersassen- oder Toleranzgeld. Sog. «ewige Hintersassen» (Fremde mit unbeschränkter Niederlassungsdauer aus der Zeit des Ancien Régime) durften, bei sog. gutem Betragen, weiterhin bleiben ¹⁶.

¹⁵ Bulletin des Loix 1814, Bd. VIII, S. 20–25, und 1824, Bd. X, S. 100–105 (im folgenden als BL zitiert).

¹⁶ Ausführungsverordnung 13. Juli 1804, BL II, S. 117–119. Dem Status der Niedergelassenen ähnlich waren die sog. *Heimatlosen*. Sie erhielten ein eigenes Gesetz (28. Sept. 1810 und 11. Dez. 1811). Heimatlos galt, wer durch Konfes-

Die Definition der Aufenthalter ist im erwähnten Beschluß vom 31. Oktober 1808 gegeben: Sie führen weder ein eigenes Geschäft noch einen eigenen Haushalt. Der Gesuchsteller hatte ebenfalls persönlich beim Polizeidepartement, später bei der Polizeidirektion vorzusprechen. Die Bedingung mußte jedoch bereits einen Monat nach der Veröffentlichung des Beschlusses dahin abgeändert werden, daß fürderhin Schweizer die Bewilligung auf dem Oberamt einholen konnten. Zu diesem Entscheid hatte der große Zulauf von Landarbeitern aus dem Bezirk Echallens/VD nach Surpierre geführt. Die Erleichterung war zweckmäßig. Zuwiderhandlungen scheinen jedoch häufig vorgekommen zu sein. Am 10. Sept. 1832 sah sich die Regierung genötigt, eigens eine Veröffentlichung zu erlassen wegen der Österreicher, vor allem der Tiroler, die sich ohne Erlaubnis im Kanton, vor allem als Holzfäller in den walddreichen Gegenden, aufhalten würden¹⁷.

Einen Sonderfall bezüglich Niedergelassene und Aufenthalter stellte das Abkommen der Eidgenossenschaft mit dem Königreich Sardinien vom 12. Mai 1827 dar, welches Freiburg am 1. Juli dgl. Jahres veröffentlicht hat (BL XI, S. 84–90). Wer sich als Schweizer im Königreich Sardinien oder als Sarde in der Schweiz niederlassen wollte, konnte dies mit rechtmäßigen Pässen tun. Wer nur einen Teil des Jahres verbringen wollte, hat einen Spezialpaß erhalten. Das Abkommen wurde für 10 Jahre abgeschlossen. Es wurde nicht erneuert¹⁸.

Die Bauhandwerker scheinen mehrheitlich zu den Aufenthaltern gehört zu haben. Im Erlaß über die provisorische Zentralpolizei (16. Dez. 1814) wurde unterschieden zwischen den Visa «des passe-

sionswechsel, gesetzwidriges Verlassen seiner Heimat oder Fernbleiben von ihr, oder Heirat im Kanton Freiburg sein ursprüngliches Heimatrecht verloren hatte. Zu ihnen gehörten auch die politischen Flüchtlinge. Die Heimatlosen hatten ab 1810 kein Aufenthaltsgeld mehr zu bezahlen. Die Aufenthaltsbewilligung mußte weiterhin erneuert werden.

¹⁷ BL XV, S. 83 f. – LAYER S. 130. Das eigentliche Heimatlosengesetz vom 11. Dez. 1811 (BL VI, S. 318–322) versuchte die große Zahl der «Staatenlosen» in einer Gemeinde des Kantons einzubürgern. Darunter fielen auch die Parochianer und Habitanten (beides Formen des Hintersässentums) des Ancien Régime. Sie hatten inskünftig Militärdienst zu leisten und durften sich frei verheiraten. Das mutig angefaßte Problem konnte jedoch nicht zufriedenstellend gelöst werden. 1824 und 1837 mußten Ergänzungsverordnungen erlassen werden (BL X, S. 103 und XVII, S. 141–145).

¹⁸ Ein ähnliches Konkordat mit Frankreich unterzeichnete die Schweiz am 30. Mai 1827, der Kanton Freiburg publizierte es am 19. Dez. dgl. Jahres (BL XI, S. 79–83).

ports» und den «livrets des garçons de métier» (BL VIII, S. 23, § 2, d). Diese Trennung ist bereits im ersten fremdenpolizeilichen Erlaß von 1803 zu finden, doch werden Pässe und «Livrets» noch nicht als verschiedene Ausweiskategorien behandelt (BL I, 201–206). Die Unterscheidung scheint sich erst in der Zwischenzeit, wohl als Ergebnis der allgemeinen Präzisierung der Ausweispapiere jener Jahre, ergeben zu haben. Die «Livrets» sind zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht allgemein verbindlich und festgelegt, wie eine Forderung im gleichen Erlaß zeigt, die den zukünftigen Polizeidirektor beauftragt, innert kürzester Frist ein diesbezügliches Gesetzesprojekt dem Staatsrat zu unterbreiten. Ein Nachweis dafür, daß der Forderung nachgekommen wurde, kann nicht erbracht werden. Vielleicht hatte sich in der Folgezeit eine Regelung erübrigt.

Die Unterscheidung Paß und «Livret» blieb jedenfalls weiterhin gültig, auch im neuen Gesetz über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 27. Mai 1831 (BL XIII, S. 110). Dort muß allerdings angenommen werden, daß die Inhaber der «Livrets» Aufenthalter *oder* Niedergelassene sein konnten.

1803 erhielten die «garçons ouvriers» nur einen Paß gegen die Hinterlegung ihrer alten Papiere und eines Leumundzeugnisses ihrer Meister. Wenn diese nicht zu erbringen waren, konnte ihnen ein «Passe-avant» (ein Provisorium?) ausgestellt werden (BL I, S. 203). Es scheint sich hier, wie bei den übrigen Kategorien, um Einheimische *und* Fremde zu handeln.

Die Bezeichnungen «garçons ouvriers» (1803), «livrets des garçons de métier» (1814) und die Bestimmungen über die Aufenthalter (ebenfalls 1803) sind nicht auf Lehrlinge oder Gesellen einschränkend zu verstehen. Alters- und berufshierarchische Gründe scheinen nicht primär bestimmend zu sein. Vor allem darum nicht, weil für die vielen, außerhalb von zünftischen Berufsvereinigungen stehenden Arbeiter, die den Kanton als Aufenthalter durchzogen haben, keine spezielle Erwähnung finden. Wohl aus diesem Grunde ist später (ab 1814) nur noch von «Livrets d'ouvriers de métier» (1814, BL VIII, S. 241), «Livrets d'ouvriers professionnels» (1824, BL X, S. 103) oder einfach von «Livrets» die Rede. Aufgrund der Kontrollbücher ist die einschlägige deutsche Bezeichnung hierfür Wanderbuch. Es war berufsstatus- und berufsgruppen-, doch nicht altersbedingt. Diese Annahme läßt sich aus den Einträgen in den Kontrollbüchern leicht erhärten.

Ob für eine Niederlassung ein Wanderbuch genügt hat, oder ob andererseits ein Paß für einen Aufenthalt («Saisonnier») von der Behörde ebenfalls angenommen wurde, läßt sich aus den Reglementen nicht ersehen. Diese Fragen müßten aus den Kontrollbüchern erschlossen werden. Für die Aufenthalter wurden sowohl Wanderbücher wie Pässe abgegeben. Layer stützt sich bei seinen Erhebungen über die Zeitwanderer des Oberen Innates für das Jahr 1807 auf die Duplikate der ausgestellten Pässe¹⁹. Die Pässe sind zeitlich beschränkt und für eine bestimmte Region ausgestellt. Es bestand ein grundlegender Unterschied zwischen dem zünftischen Gesellenwandertum zur Ausbildung und der Zeitwanderung als Lebensunterhalt.

Insgesamt ist festzuhalten, daß aufgrund der Gesetzgebung sich äußerst wenig Licht in die zweifellos große Wanderarbeiterbewegung jener Jahrzehnte im Kanton Freiburg bringen läßt. Die Handhabung der Verordnungen sowie die Zahl, Herkunft, berufliche Ausbildung und zeitliche Staffelung der Fremden ist in den Kontrollbüchern faßbar. Sie sind gewissermaßen die Gegenstücke zu den Duplikaten der Ausweise, welche die Wanderarbeiter in ihrer Heimat erhalten haben. Unseres Wissens wurde bisher nie versucht, die Wanderarbeiterbewegung vom Ziel – statt vom Ausgangspunkt – her zu untersuchen.

Die Fremdenbücher

Da die auf Kantons- und Gemeindeebene geführten Bücher informativer sind als die Gesetzgebung, sei hier kurz auf die Wechselbeziehung Gesetz und Bücher und die Eigenart der einzelnen Bücher eingegangen.

Die provisorische Schaffung einer Zentralpolizei (1814, BL VIII, S. 20–25) spricht ohne Präzisierung nur allgemein «de la tenue des livres». In gleicher Weise allgemein gehalten ist das Dekret vom 8. Juli 1924, welches die Zentralpolizei definitiv einführt (BL X, S. 100–105) und diese beauftragt, die exakte Führung der Fremdenbücher und Passantenlisten in den Herbergen zu überwachen («d'invigiler à la tenue exacte des livres des étrangers et des états des passans dans les auberges»).

¹⁹ LAYER, S. 125.

An Büchern wurden geführt:

1. Die Verordnung über die Fremdenpolizei vom 14. Dez. 1803 (BL I, S. 201–206) beauftragte die Oberämter zur Führung eines Registers über die ausgestellten Pässe. Eine Kopie davon mußte monatlich an das Polizeidepartement abgeliefert werden. Gemeint waren hier in erster Linie Pässe der Einheimischen, dann auch der Fremden, die das Land verlassen wollten.
Im Staatsarchiv entspricht dieser Verordnung der «*Registre des passeports*» 1804 ff. Er ist, vor allem in den ersten Jahrgängen, unvollständig erhalten. Die ausgestellten Pässe sind bezirksweise eingetragen und scheinen den monatlich abgelieferten Listen zu entsprechen. Da die Ausstellung der Pässe und Wanderbücher seit 1814 der Zentralpolizei vorbehalten wurde, ist ab diesem Datum nur noch ein einziges Buch für den ganzen Kanton geführt worden (BL VIII, S. 24, § 3 und 4).
2. Die Führung eines eigentlichen Fremdenregisters forderte das Fremdengesetz vom 17. Mai 1804 (BL II, S. 15–21). Die Forderung, «es ist in der Staatskanzlei zu deponieren», ist nicht geklärt. Die Führung von Registern in den einzelnen Gemeinden ist noch nicht allgemein verbindlich: Die Gemeinden können Kontrolle führen mittels vidimierten Kopien der Ausweispapiere oder mit einem Register (BL II, S. 19 f., § 13). Das Oberamt erstattet jährlich Bericht über die Fremden seines Bezirks.

Hier wird seit 1808 durch Führung von zwei Büchern eine deutliche Trennung gemacht zwischen Niedergelassenen und Aufenthalten. Die Teilung ist wohl ein Ergebnis der erweiterten Gesetzgebung dieses Jahres (BL III, S. 74 f.):

- a) Die «*Tolérances*» ab 1804, «*Permis d'établissements*» seit 1833 ff. Diese Reihe umfaßt chronologisch eingetragen die Niederlassungen und Aufenthalte für den ganzen Kanton, seit 1808 nur noch die Niederlassungen.
- b) Die «*Permis de séjours*» 1808 ff. Sie enthalten, chronologisch eingetragen, die Aufenthaltsbewilligungen für den ganzen Kanton.

Als Pendants dazu sind im Gemeindearchiv Murten zu finden ²⁰:

- a) der «*Habitantenrodel*», 1740 bis 1875, als Entsprechung zu den «*Tolérances*», bzw. «*Permis d'établissements*» (Archiv Murten IV, 5 b und c).
- b) Die «*Contrôle des Ouvriers...*» 1828 ff., «*Journal de l'entrée des ouvriers...*» seit 1835 ff. (Archiv Murten IV, 5 i–p). Das Buch entspricht den «*Permis de séjours*» auf kantonaler Ebene, umfaßt jedoch selbstverständlich nur die Gemeinde Murten. Davon sind im Augenblick nur die Bände 1828 bis 1846 und zwei Registerbände für das Jahr 1835 faßbar.

Im Staatsarchiv befindet sich als Ergänzung zu a) und b) sowohl des Kantons wie der Gemeinde außerdem die Reihe «*Permis de séjours, Lac*» für die Jahre 1815 bis 1908. Sie ist nicht mehr vollständig. Es handelt sich um ein Ausgangsbuch der Zentralpolizei an das Oberamt und enthält die an das Oberamt ausgestellten Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen. Die Einträge bestehen nur aus der Registernummer, dem Namen des Gesuchstellers und dem Datum der Bewilligung. Dem entspricht im Archiv Murten das *Korrespondenzbuch des Polizeikommissars*, das für die Jahre 1832 bis 1849 erhalten ist (Archiv Murten IV, 5 h).

Ausgangslage

Die Einträge in den «*Contrôle des Ouvriers*» sind von vielfältigem und präzisiertem Informationsgehalt. Es sind durchgehend erfaßt: Name, Vorname, Herkunft, Land oder Kanton, Beruf, Meister (Arbeitgeber und/oder Logisgeber), Art und Datum der deponierten Papiere, Aufenthaltsdauer, Nummer und allfällige Erneuerungen der Aufenthaltsbewilligungen, sowie Bemerkungen (Abgang, Rückkehr, Wanderziel) usw.

²⁰ Das Archivinventar von Flückiger (Freiburger Geschichtsblätter 54, 1966, S. 125–166) ist, da 1974 bei der Durchsicht von bisher unbekannten Archivpapieren im Rathaus Murten weite Teile dieser Fremdenbücher des 19. Jh. zum Vorschein gekommen sind, zu ergänzen. Eine Liste davon hat die Dienststelle des Kantonalen Inventars der Kunstdenkmäler erstellt. Es handelt sich um die Codes IV 5 d–u und IV 69 d–g.

Diese Informationen stellen, verglichen mit den Hintersässenlisten des 17./18. Jh., die die Wanderarbeiter überhaupt nicht, von den Niedergelassenen (den Hintersässen) in der Regel nur den Namen oder den Beruf, gelegentlich auch beides vermerken, ein für die Einzelperson wie für die Gesamtheit der erfaßten Leute einen wahren Fundus dar. Er gewährt uns interessante Einblicke in die Bewegung der Gesellen und Wanderarbeiter, die Herkunft und das Alter der Leute, den örtlichen Arbeitsmarkt sowie dessen saisonale Schwankungen. Ebenso läßt sich aufzeigen, welche Bedürfnisse an Arbeitskräften durch die Stadt nicht selbst befriedigt werden konnten.

Die Studie beschränkt sich auf die Bauhandwerker, die Murten im Zeitraum von August 1831 bis Ende 1846 besuchten ²¹. Die relativ kurze Zeitspanne hat sich aus verschiedenen Gründen ergeben. Die für die Archivarbeiten zur Verfügung stehende Zeit hat es nicht ermöglicht, einen größeren Zeitraum zu erarbeiten. Dies wäre vor allem für die bewegte Zeit von 1798 bis rund 1850 von besonderem Wert gewesen. Auch die Menge des Materials hat es nicht zugelassen. Allein für den erarbeiteten Zeitraum wurden rund 1100 Namen von Bauhandwerkern ausgezogen. Den 30er und 40er Jahren wurde der Vorzug gegeben, weil erstens die Bücher komplett vorhanden und gut geführt sind, und zweitens, mit dem Schulhausbau in den 1830er Jahren ein Höhepunkt in der Bautätigkeit Murten vorliegt, was den Zuzug bedeutender Kontingente an Fachleuten zu betrachten gestattet. Die im Folgenden erarbeiteten Aspekte versuchen, etwas Licht in die, unseres Wissens nie untersuchten Zusammenhänge auf dem Arbeitsmarkt des Bauhandwerks in ländlicher Gegend zu bringen.

Das Städtchen Murten besaß bei der Volkszählung von 1811 etwas über 1000 Einwohner. Die Bewohnerzahl war im Steigen begriffen: 1741 im Jahre 1850, 2266 im Jahre 1860 ²².

Murten war zu diesem Zeitpunkt noch ausschließlich regionales Verwaltungs- und Handelszentrum. Industrie gab es noch keine. Auffallend ist einzig eine ausgesprochene radikale Bewegung, die sich baulich im genannten Schulhaus manifestiert hat ²³.

²¹ Archiv Murten IV, 5 k-m. Bei den Auszügen war Peter Funk, stud. phil. der Kunstgeschichte, verdankenswerterweise behilflich.

²² F. BUOMBERGER, Population du canton de Fribourg en 1811, in: Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 7 (1902) S. 190.

²³ H. SCHÖPFER, Der Architekt Johann Jakob Weibel (1812-1851) und sein Schulhausbau in Murten, in: Unsere Kunstdenkmäler 26 (1975) 168-175.

Zunächst eine Statistik der Berufe: Von den ca. 1100 Personen läßt sich folgende Reihenfolge der Berufsgattungen nach deren Häufigkeit aufstellen:

Schreiner	297	Büchsenmacher	31
Schlosser	227	Küfer	31
Maurer	137	Dachdecker	18
Hafner	86	Maler	13
Zimmermann	73	Buchbinder	12
Gipser	68	Drechsler	7
Spengler	48	Lithograph	4
Steinhauer	47	Flachsner	3
Ziegler	43	«Architekt»	2

Die Unternehmer und die von ihnen beschäftigten Arbeiter wurden nur für die Jahre 1836–1839, den Zeitraum des Schulhausbaus, ausgezogen. Anhand der Schwankung innerhalb einzelner Berufsgattungen ist der Ablauf des Schulhausbaus ersichtlich. Daraus kann geschlossen werden, daß der Unternehmer die Mitarbeiter nach Bedarf eingestellt hat.

Was die Verteilung der Handwerker auf die Unternehmer betrifft, läßt sich in folgender Statistik aufzeigen :

Maurer:	1836	1837	1838	1839	Total
Bangerter Bendicht (*1790)	9	18	8	0	35
Roggen Rudolf (* ?)	3	5	2	1	11
Scheurer Ludwig (*1788)	13	7	4	0	25
Willenegger Samuel (*1796)	2	0	0	2	4
Total der pro Jahr eingestellten Maurer	27	30	14	3	
Zimmerleute:					
Schwab Samuel (*1801)	8	16	7	6	38
Wälti Jakob (*1781)	0	2	1	0	3
Total der pro Jahr eingestellten Zimmerleute	8	18	8	6	

Ziegler:	1836	1837	1838	1839	Total
Michel Peter (*1786)	2	4	2	3	11
Dachdecker:					
Bettez Gottlieb (*1799)	1	0	0	1	2
Diem Josua (* ?)	0	0	1	1	2
Total der pro Jahr eingestellten Dachdecker	1	0	1	2	
Schreiner:					
Chabaud Daniel (*1799)	0	4	7	14	25
Delosea Daniel (*1768)	3	3	12	6	24
Dentliker Johann (* ?)	3	4	0	1	8
Marthaler Bendicht (*1810)	1	3	2	3	9
Merlach David (*1784)	3	12	3	0	18
Rigger Johann (*1786)	8	5	6	2	21
Total der pro Jahr eingestellten Schreiner	18	31	30	26	
Gipser und Maler:					
Nicora Baptist (*1788)	1	2	2	3	8
Schmutz Jakob (*?)	0	1	2	1	4
Total der pro Jahr eingestellten Gipser und Maler	1	3	4	4	
Spengler:					
Mesey Johann (* ?)	1	2	1	1	5

Weitere Unternehmen der Baubranche haben geführt:

Aeschlimann, Spengler; Wuillemin, Spengler; Rahn, Maler und Widmer, Ziegler. Bei diesen wurden im genannten Zeitraum keine Einstellungen registriert.

Es ist festzustellen, daß die Anzahl der eingestellten Arbeitskräfte innerhalb der 4 Jahre sehr stark schwankt. Werden in den Jahren 1836 und 1837 hauptsächlich Maurer und Steinmetze eingestellt, so sind es in den Jahren 1838 und 1839 vor allem Schreiner und Maler. Diese Feststellung gestattet die Annahme, daß der Unternehmer je nach Auftragslage die Anzahl seiner Mitarbeiter kurzfristig erhöhen oder reduzieren konnte.

Die Anpassung an die Auftragslage stellt eine Reihe von Fragen: Es scheint, wie auch die Studie von LAYER zeigt, zu dieser Zeit ein ausgesprochenes Überangebot an Arbeitskräften bestanden zu haben. Dies vor allem, weil die Schweiz ein bevorzugtes Arbeitsgebiet dargestellt hat ²⁴. Das bedeutet für die Schweiz, oder in diesem Falle für Murten, daß jedes Frühjahr bei Beginn der Bautätigkeit die Wanderarbeiter eingeströmt sind, um nach Aufträgen bei den einheimischen Unternehmen zu suchen. Das erklärt uns die große Zahl von Einträgen in den Kontrollbüchern, die einen Aufenthalt von nur einem oder zwei Tagen vermerken. Bemerkenswert hierbei ist, daß die Unternehmer die Vertreter ihrer Berufsgruppe auf der Durchreise zu beherbergen pflegten.

Neben den Zeitwanderern, die ihren Arbeitsplatz auf gut Glück suchten, gab es eine Gruppe von Leuten, die in jeder Saison wieder an bestimmte Arbeitsplätze zurückkehrten. Als Beispiel auffallender Unternehmertreue einer Einzelperson reiste der 1810 geborene Gipser Johann Caspar Bittriol aus Krumbach/Tirol im ganzen untersuchten Zeitraum (1831–1846) ab 1837 bis 1846 in der zweiten Hälfte März zum Gipsermeister Rudolf Roggen. Seine Rückkehr nach Krumbach, vermutlich im Herbst ²⁵, ist aus den Quellen Murtens nicht ersichtlich. Das trifft übrigens für alle Wanderarbeiter zu. Nach der Arbeit von LAYER kann man jedoch annehmen, daß die Vorarlberger und die Tiroler Handwerker um Martini (11. November) wieder zuhause sein mußten ²⁶.

Daß Johann Caspar Bittriol eine Ausnahme darstellt, zeigt folgende Tabelle nach Anzahl der Aufenthalte in Murten.

Anzahl der Aufenthalte	Anzahl Personen
1	972
2	121
3	22
4	1
5	2
6	1
7	2
11	1

²⁴ LAYER, S. 125.

²⁵ LAYER, S. 110.

²⁶ ASCHAUER, S. 109.

Die Feststellung ist berechtigt, daß Murten in der Regel als Durchzugsort fungierte. Neben dem als Einzelwanderer erfaßbaren Handwerker sind Sippenwanderungen feststellbar. Besondere Erwähnung verdienen die Ziegler von Guggisberg; sie treten auffallend zahlreich und praktisch nur in dieser Berufsgruppe auf. Im untersuchten Zeitraum sind in Murten 41 Ziegler aus Guggisberg nachgewiesen. Davon bestreiten die Sippen Beyeler, Kohli und Stöckli je 5, die Michel 3. Die Sippen sind in der Regel gemeinsam eingetroffen und haben sich dem gleichen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Mögliche Verschwägerungen können im Rahmen dieser Arbeit nicht überprüft werden. Nur das Verhältnis Vater-Sohn wurde gelegentlich vermerkt²⁷. Ähnliche Verhältnisse sind bei Familien aus Vorarlberg, dem Tessin und Sardinien festzustellen.

Herkunft der Handwerker

Obwohl Murten zum Zeitpunkt der untersuchten Periode eine wirtschaftlich unbedeutende, politisch aber relativ aktive Kleinstadt war, ist der geographische Raum der Herkunft der Handwerker erstaunlich groß, wenn auch das Hauptkontingent aus dem Kanton Bern stammt.

Aus der Schweiz:

Kantone:

BE	298	NE	15	SG	3
AG	96	TI	15	GL	3
ZH	74	SH	13	GR	3
LU	28	SZ	9	GE	3
TG	26	BS	8	FR	2
VD	25	AR, AI	7	VS	1
SO	22	ZG	4	OW	1
BL	17				

Einzelne Gemeinden: Guggisberg 41

²⁷ «Kohli, Christian (Christian's), Ziegler» Archiv Murten IV, 5 m, S. 80.

Aus dem Ausland:

Deutsches Reich:

Ghztm Baden	135	Ghztm Mecklenburg	5
Kgr Württemberg	103	Stadt Hamburg	5
Kgr Bayern	25	Schleswig-Holstein	4
Ghztm Hessen	18	Stadt Hannover	4
Kgr Sachsen	16	Nassau	4
Hohenzollern	9	Braunschweig	1
Kgr Preußen	11	Gotha	1
Hztm Anhalt	7	Lippe	1

Frankreich:

Savoyen	2
Übrige	13

Italien:

Sardinien	12
Piemont	1
Ungarn:	4
Polen:	1
Holland:	1

Österreich:

Vorarlberg und Tirol	48
Übrige	2

Einzelne Gemeinden:

Krumbach / Tirol	16
Rima in Seitental des Val Sesia, damals Kgr Sardinien	6

Bei den meisten dieser Gebiete handelt es sich um Regionen, die, bedingt durch ihre geographische und wirtschaftliche Lage, ihrer Bevölkerung nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stellen konnten. Über die Zustände in Vorarlberg und Tirol liegt die Arbeit von ASCHAUER vor, die diese Problematik eingehend zeigt²⁸. Für das Jahr 1840 hat er auf eine Gesamtbevölkerung von rund 450 000

²⁸ ASCHAUER, S. 102 ff.

eine Saisonnier-Quote von 33 600 Leuten errechnet ²⁹. Mit der Spezialisierung dieser Gebiete auf das Bauhandwerk hat sich ASCHAUER eingehend beschäftigt. Sie hat sich für den Raum Tirol/Vorarlberg seit dem 30jährigen Krieg entwickelt und ist, wie das Beispiel Murten zeigt, noch gegen die Mitte des 19. Jh. stark ausgeprägt.

Von insgesamt 50 Österreichern sind 48 aus der Region Tirol/Vorarlberg, wobei 16 aus Krumbach nachgewiesen sind. Von J. C. Bittriol, der 9 mal die Saison in Murten verbracht hat, war schon die Rede. Die Vorliebe für Murten durch die Krumbacher ist kaum zu begründen, es sei denn, daß das geschlossene Wandern einer Gruppe aus dem gleichen Ursprungsort eine Rolle spielt. Bittriol scheint, da er über Jahre der einzige Arbeiter des Unternehmers Roggen gewesen ist, nur bedingt daran beteiligt zu sein.

Von den 9 nachgewiesenen Tessinern stammen 4 aus Orselina bei Locarno. Die Orseliner sind seit dem Beginn des Jahrhunderts in Murten tätig und haben ihm über mehrere Generationen hinweg die Treue gehalten.

Der Zuzug aus Sardinien hat seine rechtliche Voraussetzung im Konkordat der Schweiz mit dem Königreich Sardinien vom 12. Mai 1827, das den Handwerker Austausch regelt. In Murten tätig waren vor allem Mitglieder der Familien Giobbi (oder Giobbe) von Rima. Sie betätigten sich ausschließlich als Gipser, wohnten jedoch immer bei Familienangehörigen in Murten ³⁰.

Es erstaunt, daß trotz der zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Konvention vom 30. Mai 1827 ³¹ die Handwerker aus Frankreich nicht ins Gewicht fallen (13 von ca. 1100).

Die Konfession scheint zu diesem Zeitpunkt für die Wahl des Arbeitsortes nicht ausschlaggebend zu sein. Anders verhält es sich mit dem Sprachraum. Murten wird mehrheitlich von Deutschsprachigen aufgesucht. Die Konkordate mit Frankreich und Sardinien waren für Murten praktisch bedeutungslos. Die Vertreter anderer Sprachregionen, Polen, Ungarn, Holland, scheinen Einzelfälle darzustellen.

²⁹ LAYER, S. 183.

³⁰ Archiv Murten IV, 5 n S. 50, 75, 88.

³¹ Vgl. Anmerkung 18.

Soziale Aspekte

Aufgrund des in Murten zur Verfügung stehenden Quellenmaterials sind nur wenige Aspekte der sozialen Situation der Wanderarbeiter zu erschließen. Genauere Informationen zu einzelnen Handwerkern für den gleichen Zeitraum hat ASCHAUER zusammengetragen. In Murten wären sie nur zu erfassen, sofern eine Person mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist.

Die Altersstaffelung, wie sie LAYER ³² zusammengestellt hat, trifft für Murten ebenfalls zu, wie die nachfolgende Statistik zeigt:

Alter des ersten Aufenthaltes in Murten

Pro Jahr		Pro fünf Jahre	
Jahre	Personen	Jahre	Personen
13	2	11–15	9
14	5		
15	2		
16	4	16–20	216
17	15		
18	44		
19	54		
20	99	21–25	374
21	86		
22	103		
23	75		
24	64		
25	46		
26	33	26–30	134
27	38		
28	28		
29	15		
30	20		
		31–35	62
		36–40	33
		41–45	24
		46–50	19
		51–60	9
		61–70	1
		71–80	1

³² LAYER, S. 126.

Über die sozialen Grundbedingungen wie Lohn, Kost und Logis fehlen uns jegliche Unterlagen. Im Falle des Schulhausbaus hat der Unternehmer die Pauschale bezogen. Weder die Höhe noch die Anzahl der Tagelöhne sind aus den Baurechnungen ersichtlich³³. Im allgemeinen schienen die Wanderarbeiter ihrem Status treu zu bleiben. Eine Ausnahme ist der Gipser Battista Nicora aus Orselina. Ihm ist es gelungen, die Tochter seines Meisters zu heiraten und sich in Murten festzusetzen. Die Verbindung zu seiner Heimatgemeinde hielt er jedoch aufrecht, indem er in der Regel nur Landsleute beschäftigte. Allerdings konnte sich die Sippe in Murten nie assimilieren und ist im ausgehenden 19. Jh. abgewandert. Dauerniederlassungen sind vermutlich selten angestrebt worden, da mannigfaltige Bindungen an das Heimatdorf und die Familie die Handwerker immer wieder zurückrief.

Schlußbemerkung

Die lokale Reglementierung zur Zeit des Ancien Régime und die kantonale Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jh., das Verhältnis zu den Fremden allgemein wie zu den Bauhandwerkern im besonderen zeigen für den hier behandelten Zeitraum immer wieder die gleiche Konstante: Das «Gesetz» von Angebot und Nachfrage – lenkbar und immer von Einzelpersonen oder Gruppen bestimmend gelenkt – war grundlegend, bestimmte Verhältnis (zu den Einheimischen wie den Zurückgewiesenen) und Verhalten (der Einheimischen zu den Fremden), fand Ausdruck in Gesetzgebung und Durchführung und bestimmte schließlich Quantität und Qualität von Handwerkern und Handwerk. Die Handhabung von Angebot und Nachfrage wird so zum Schlüssel des Wirtschafts- und – eines Teils – des Menschenbilds jener Zeit.

Wenn auch, im Vergleich mit heute, in einzelnen unserer Regionen die Eindeckung mit den lebensnotwendigen Gütern früher schwieriger war und deshalb die Abschließung gegen außen zur Überwindung von großen Krisen notwendig wurde, so fällt bei allen Verschiedenheiten auf, wie wenig Mentalität, Methode und Gesetz bei uns in der Schweiz trotz entwickelter Demokratie, neuen Gesetzen

³³ ASCHAUER, Arbeitsweise und Verdienst, S. 124 ff.

und mehr als gesicherter Existenz sich verändert haben. Einzelne Parallelen zu den Ereignissen in der Schweiz der 60er und 70er Jahre sind frappant. Wirken hier, für einmal von Gesellschafts- und Gruppenegoismen abgesehen, versteinerte Existenzängste früherer Jahrhunderte bis in unseren politischen Alltag nach? Der Blick in die Vergangenheit läßt es uns vermuten.

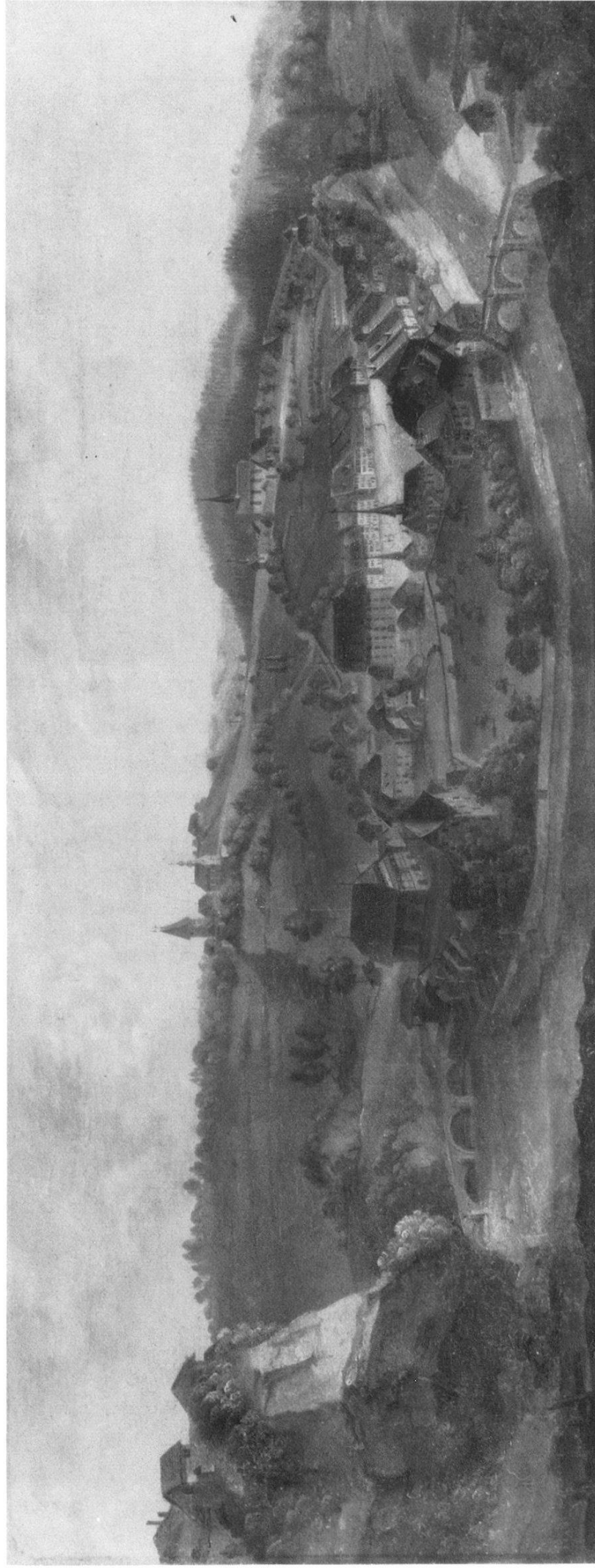


Abb. 1. Stadtansicht von Freiburg mit den Matten und dem Bisemberg von N. Oel auf Leinwand, 34,2 x 87 cm, unbekannter Maler, um 1810. Zisterzienserinnenkloster Magerau, Freiburg. – Photo Viviane Siffert, Genf.

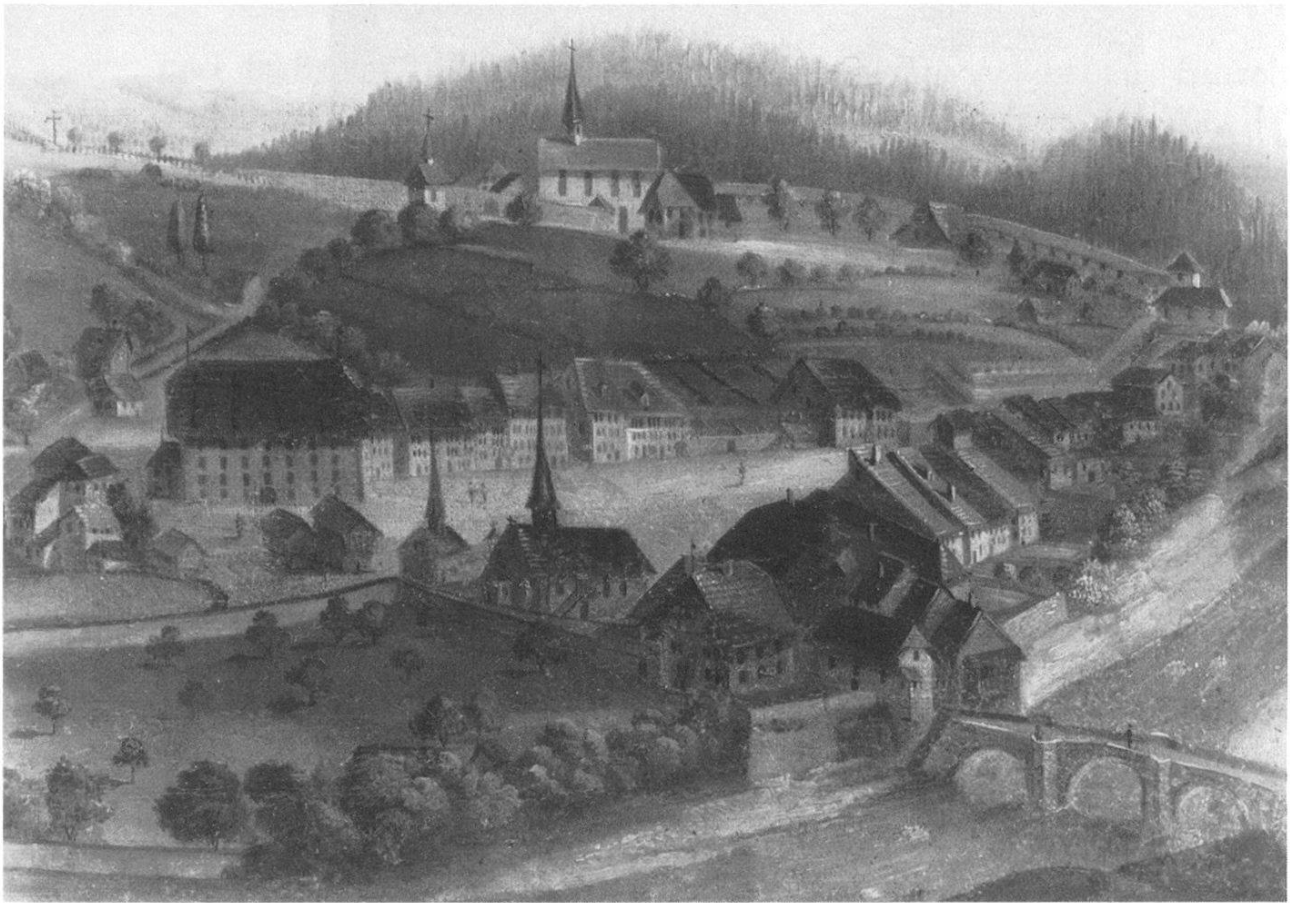


Abb. 2. Mittelteil der Stadtansicht (vgl. Abb.1) mit der Oberen Matte, der St. Johannbrücke und dem Kloster Bisemberg.

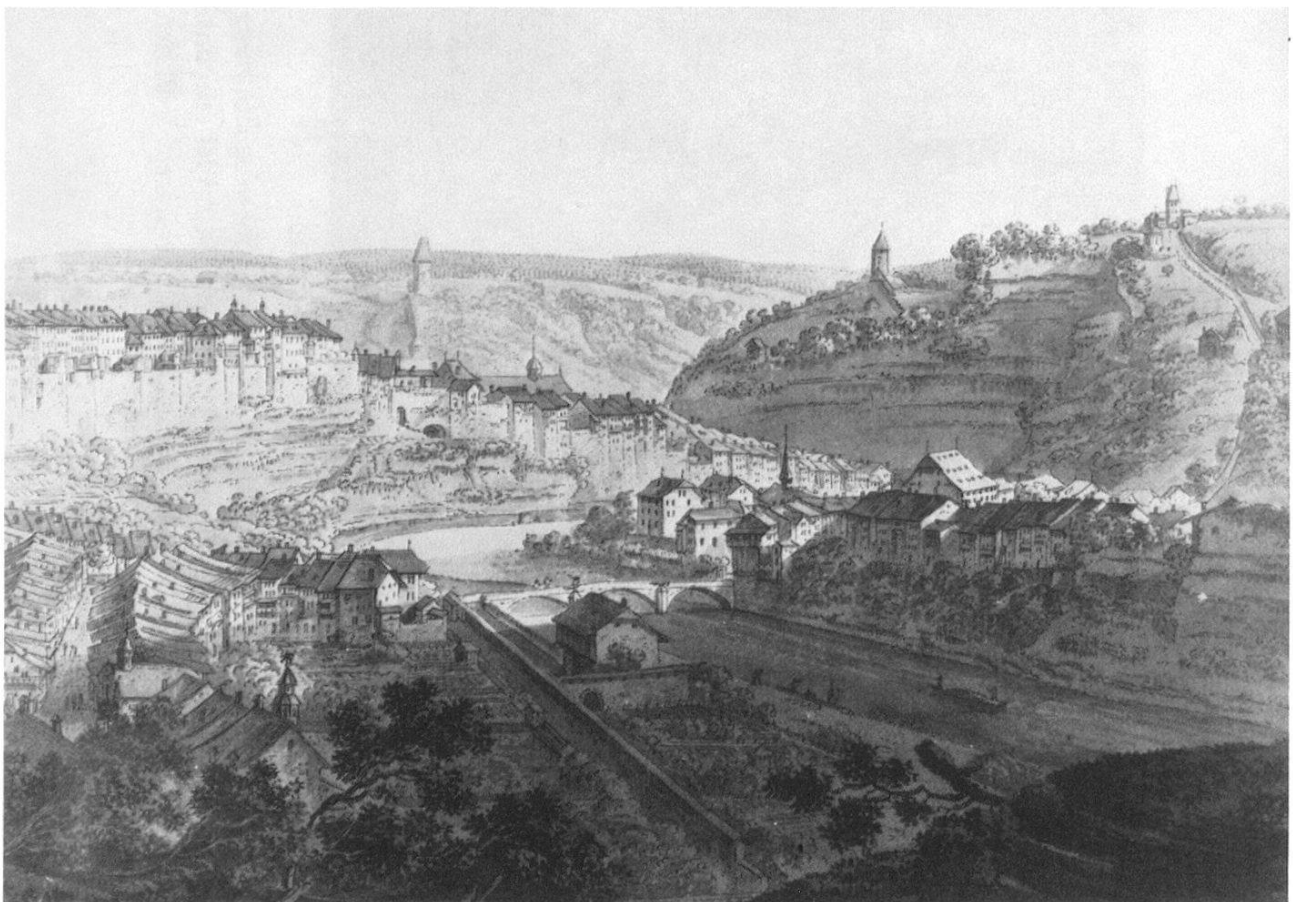


Abb. 3 Emanuel Curty, Ansicht von Freiburg von 1799. Lavierte Federzeichnung im Bundesarchiv Bern. –. Vgl. Kdm FR I, 49.